bachten Stadt = und Gogerichten rechtlich belangt und bavon auch die in den Gogerichten wohnenden Erbmanner nicht eximirt werden sollen; daß aber Nechtsftreitigsfeiten, welche in petitorio über "den Aigenthumb servo"rum ecclesiasticorum oder auch über den Dominium "und proprietät eines geistlichen Erbes oder andern liegs"genden Gutes" entstehen, in erster Instanz vor dem Geistlichen-Gerichte verhandelt werden mussen.

Bemerk. Conf. auch Mr. 215 d. S.

Gin- fpateres zu Arnsberg am 23. April 1729 (S. d.) erlassenes (beim munsterschen Sofrath am 3. Mai 1790 prafentirtes, resp. reproducirtes) landesherrliches Rescript, welches die vom Stadtgericht zu Munfter erhobene Beschwerde über Eingriffe in das ihm ertheilte Privilegium ber Cognition in erfter Inftang, als begrundet bezeichnet, gebietet ben geistlichen und weltli= chen Sofgerichten gu Munfter: "jeden Rlageren, er fen "geist = ober weltlichen Standes, welcher gegen einen "Burger ber Stadt Munster, super causa mere se-"culari seu civili etwas zu flagen ober Prozeß zu "führen hat, auch, wann eines bafigen Burgern Der-"fon und Guter von ihm felbst ober burch Undere in "discussion gezogen werden wollen, die Sache in er-"ster Instanz fur sich nicht annehmen, vielweniger sich "barinnen einiger Judicatur anmaffen, fonberen for-"berift zum Stadt-Gericht und primam Instantiam per-"weisen follen."

189. Coln den 20. December 1683. (A. 3. b. Multer= Steuer ju Munfter.)

Mar. Beinrich (Bergog in Baiern), Erzbischof u. Churfurft zu Coln ic., Bischof zu Munfter ic.

Bur Beseitigung der Unordnungen und Beeintrachtisgungen der in der Stadt Münster, zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten, eingeführten Multer-Steuer zum Betrage von 1 Schilling für jedes zur Mühle gedracht werbende Scheffel Korn oder Getreide), werden die von den Mahlgästen und Müllern zu erfüllenden Förmlichkeiten, die herkömmlich und fernerhin statthaften Eremptionen, sind die von den angeordneten Aussehern an den Pforten

und in den Muhlen zu bewirkenden Visitationen, ausführlich festgesetzt, auch auf den, aus der Grafschaft Mark eingeführt werdenden Koith, eine Abgabe von 3 Schillingen p. Tonne gelegt; und sollen deskallsige Unterschleife, mit Consistation des Getreides 2c. und mit Geldbuffen bestraft werden.

190. Münster den 18. Mai 1684. (A. 3. b. Schenkhochzeiten.)

Fürstlich munster's che Regierung. (Unter landesherrl. Titulatur.)

Nebst Ernenerung ber, die Zahl ber Gaste, die Schwelsgerei und die Aleiderpracht bei Hochzeitsfeierungen besichränkenden Borschriften, wird die Haltung sogenannter Schenks hochzeiten, bei Bermeidung von 5 Goldgl. Strafe für jeden geladenen und von jedem erschienenen Gast, verboten; und soll es Niemanden gestattet sein von der Beachtung dieses Verbotes zu dispensiren.

191. Bonn den 30. September 1684. (В. 1. b. Bankal-Prozeß.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfurft zu Coln ic., Bischof zu Munfter ic.

Der in der stiftisch münster'schen geistlichen Hofgerichts-Reformation vorgeschriebene, in Schuldklage Sachen gegen Unterthanen, welche 20 Athle. Werth nicht übersteigen, den Ereditoren gestattete Prozessus Bancalis, — welcher während der Kriegszeiten in Nichtübung gerathen, und durch Anwendung des gewöhnlichen (fostspieligeren) Prozesversahrens verdrängt worden ist, — soll von nun an "wieder reassumirt, nach "der Reformation des Geistlichen Hosse Gerichts ad pra-"xin, und uff vörigen alten Fuß gebracht werden."

"Diesemnach befehlen wir allen und jeden Pastoren, "Saccellanis, Vicecuratis etc. an denen Ohrteren und "Kirspelen unsers Stiffts und Fürstenthumbs Münster, "welche unserer munster'schen geistlichen Jurisdiktion un»